

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Ziel dieser Richtlinien	1
§ 2 - Schützenswerte Bäume	1
§ 3 - Beratung	1
§ 4 - Anregung von Maßnahmen, Zuschüsse	2
§ 5 - Inkrafttreten	2

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 01.10.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 - Ziel dieser Richtlinien

- (1) Der zur Zeit vorhandene und der Künftige Baumbestand der Stadt Halver ist zu pflegen, gegen schädliche Einwirkungen zu schützen, zu mehren und zukunftsgerecht zu entwickeln, wegen
 1. seiner das Stadtbild prägenden, gestaltenden und gliedernden Wirkung,
 2. seines Wertes als Zeugnis für die Ortsgeschichte,
 3. seiner Bedeutung für die Naherholung und als Insel der Ruhe in der Stadt,
 4. seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 5. seiner Rolle als Grundlage einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
 6. seiner auf das Stadtklima förderlichen Wirkung und
 7. seines Artenreichtums.
- (2) Das Wissen um den Beitrag, den Bäume für eine wohnliche Stadt leisten, soll vergrößert und Verständnis für die Lebensbedürfnisse von Bäumen geweckt werden..

§ 2 - Schützenswerte Bäume

Für die erhaltenswerten Bäume im Stadtgebiet von Halver, die als Stadtgrün von Bedeutung sind, gelten diese Richtlinien, so weit die Bäume nicht in einer Satzung erfasst sind.

§ 3 - Beratung

- (1) Die Stadt Halver bietet ihren Einwohnern kostenlose Beratung zur Förderung, Erhaltung und zum Schutz der Bäume an. Sie kann sich dabei des Vereins zur Förderung der Bäume in Halver e.V. bedienen.
- (2) Sollen erhaltenswerte Bäume entfernt, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, soll zuvor eine Beratung der Stadt Halver oder eines fachkundigen Mitgliedes des Vereins zur Förderung der Bäume in Halver e.V. in Anspruch genommen werden.

§ 4 - Anregung von Maßnahmen, Zuschüsse

- (1) Die Stadt Halver kann für erhaltenswerte Bäume Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege oder zum Schutz anregen. Gehen die angeregten Maßnahmen über den allgemein üblichen Aufwand der Arbeiten zur Pflege des Baumes hinaus, kann ein Zuschuss gewährt werden.
- (2) Den Zuschuss können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von schützenswerten Bäumen beantragen. Der Antrag ist an den Verein zur Förderung der Bäume in Halver e.V. zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag entschieden worden ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (3) Die Stadt Halver stellt dem Verein zur Förderung der Bäume in Halver e.V. Zuschüsse zur satzungsgemäßen Verwendung zur Verfügung. Diese Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Halver festgesetzt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.11.2001 in Kraft

